

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Oliver Krischer, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1634 –**

Stolpersteine für den Wettbewerb auf dem Gasmarkt**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Regierungsfraktionen schrieben in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, dass sie die Gasnetzzugangsverordnung neu fassen und dem Wettbewerb auf dem Gasmarkt neue Impulse geben wollen. Gegenwärtig findet auf dem Gasmarkt zu wenig Wettbewerb statt. Dies wird auch durch das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zu „HEL“-Preisanpassungsklauseln (HEL – extraleichtes Heizöl) vom 24. März 2010 bestätigt: „Für die Lieferung von leistungsgebundenem Gas an Endverbraucher existiert jedoch mangels eines wirksamen Wettbewerbs nach wie vor kein Marktpreis.“

Auch die Bundesregierung schreibt in der Begründung des Entwurfs der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), dass „die Bedingungen für flächen-deckenden Wettbewerb auf dem Gasmarkt Verbesserungswürdig sind. [...] Die Verordnung regelt daher die Bedingungen für einen diskriminierungsfreien Netzzugang [...] und gewährleistet, dass vorhandene Kapazitäten marktorientiert bewirtschaftet werden.“

Der gegenwärtige Gasmarkt ist durch eine Oligopolstruktur gekennzeichnet. Besonders wichtig für einen funktionierenden Wettbewerb im Gasmarkt sind deshalb transparente Marktregeln, diskriminierungsfreier Netzzugang und eine von Produktion und Vertrieb unabhängige Infrastruktur. Notwendige Investitionen in die Netzinfrastruktur bleiben trotz vorhandenem Bedarfs aus, weil Investitionen für die Netzbetreiber unrentabel werden.

Der Entwurf der Gasnetzzugangsverordnung der Bundesregierung verbessert die bisherige Situation nicht. Im Gegenteil: So besteht z. B. auch die Gefahr, dass durch unrealistische Anforderungen sowie neue bürokratische und finanzielle Hürden der Bau hocheffizienter GuD-Kraftwerke (Gas- und Dampfkraftwerke) zumindest erschwert, wenn nicht sogar verhindert werden, und damit Kohlekraftwerke indirekte Wettbewerbsvorteile erhalten.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des BGH zu den „HEL“-Preisklauseln vom 24. März 2010, und warum?

Der Preisbildungsmechanismus zwischen Gasversorgern und Kunden ist nicht staatlich veranlasst. Soweit nach dem Urteil des BGH vom 24. März 2010 die Bindung an das leichte Heizöl unzulässig ist, sind die Gasversorgungsunternehmen gehalten, angemessene und transparente Preisbildungsformeln zu verwenden.

2. Erwägt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, damit Gaspreise für die Endverbraucher an den reellen Kosten des Gasvertriebs festgemacht werden, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine staatliche Preisfestsetzung. Soweit marktbeherrschende Unternehmen Preise missbräuchlich festsetzen, hat das Bundeskartellamt die Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Im Übrigen wird mehr Wettbewerb auf dem Gasmarkt zu einer Anpassung der Margen führen. Der Entwurf der Bundesregierung zur neuen Gasnetzzugangsverordnung wird dem Wettbewerb auf dem Gasmarkt neue Impulse geben.

3. Auf welchen Szenarien baut die Bundesregierung ihr Energiekonzept auf, um den Bedarf an Gasspeicherkapazität für die Gasversorgungssicherheit in Deutschland und Europa zu berechnen?
4. Welche Rolle spielen in den Szenarien der Bundesregierung neue Gaskraftwerke und Gasspeicher für die zukünftige Stromversorgung und für die Regelenergie?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Aktualisierte Vorgaben für die Energieszenarien der Bundesregierung“, Bundestagsdrucksache 17/1799, verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung den Zugang zu Gasspeichern für neue Marktteilnehmer zu verbessern, und wenn ja, wie?

Bereits nach geltender Rechtslage besteht Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Gasspeichern, wenn dies für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Dies gilt auch für neue Marktteilnehmer. Im Rahmen der Umsetzung des 3. EU-Energiebinnenmarktpakets werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Gasspeichern in einzelnen Aspekten deutlicher formuliert werden. Es ist davon auszugehen, dass von einer Klarstellung auch neue Marktteilnehmer profitieren.

6. Will die Bundesregierung den Empfehlungen der Europäischen Kommission folgen und Nachhaltigkeitskriterien für feste und gasförmige Biomasse verbindlich einführen, und wenn ja, wann?

Die Bundesregierung setzt sich für den nachhaltigen Ausbau der energetischen Biomassenutzung ein. Sie befürwortet eine europaweit harmonisierte verbindliche Einführung von Nachhaltigkeitsanforderungen für alle Formen der energetischen Biomassenutzung. Möglichkeiten für eine nationale Umsetzung werden derzeit geprüft. Darüber hinaus spricht sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag (zwischen CDU, CSU und FDP) für Nachhaltigkeitsanforderun-

gen im Lebens- und Futtermittelbereich aus. Im Rahmen der Global Bioenergy Partnership ist die Bundesregierung an der Erarbeitung von Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bioenergie auf globaler Ebene beteiligt.

7. Wie begründet die Bundesregierung den § 36 Absatz 2 Nummer 7 GasNZV, welcher für die Reservierung von Netzkapazitäten den Nachweis von Lieferverträgen verlangt, besonders unter Beachtung der Tatsache, dass Lieferverträge erst nach Klärung der Kapazitätsverfügbarkeit abgeschlossen werden oder Gas über den Spotmarkt eingekauft wird (besonders bei Gaskraftwerken für Regelenergie)?

Der am 19. Mai 2010 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf zur Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung sieht für eine Reservierung keinen Nachweis von Lieferverträgen vor.

8. Welche Verbände und Unternehmen wurden bei der Erarbeitung der GasNZV konsultiert?

Es wurden Verbände aller Marktteilnehmer konsultiert. Dies betrifft sowohl die Verbände, in denen Netzbetreiber und etablierte Marktteilnehmer organisiert sind, als auch die Verbände neuer Energieanbieter und Energiehändler. Zudem sind die Verbände der Energieverbraucher, der Gasproduzenten, der Biogaserzeuger sowie der Verbraucherzentrale Bundesverband konsultiert worden.

9. Wie begründet die Bundesregierung den § 36 Absatz 2 Satz 6 GasNZV, welcher für die Reservierung von Netzkapazitäten vom Betreiber eine verbindliche Finanzierungszusage verlangt, besonders unter Beachtung der Tatsache, dass Banken üblicherweise verbindliche Finanzierungszusagen für den Gaskraftwerks- und Gasspeicherbau erst nach erfolgter Klärung des Netzanschlusses und entsprechender Zusicherung für Netzkapazitäten geben?

Der vom Bundeskabinett am 19. Mai 2010 beschlossene Entwurf zur Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung verlangt keine verbindliche Finanzierungszusage für die Reservierung von Netzkapazitäten.

10. Welche Auswirkungen auf die Planung, den Projektverlauf und den Bau neuer Gaskraftwerke und den Anschluss neuer Speicher haben nach Ansicht der Bundesregierung die derzeit vorgeschlagenen Regelungen in § 36 GasNZV zum Netzanschluss von Gaskraftwerken, Speichern und Produktionsanlagen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen (jetzt §§ 38, 39 der Gasnetzzugangsverordnung) positiv auf Planung, Projektverlauf und den Bau neuer Gaskraftwerke und den Anschluss neuer Speicher auswirken.

11. Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten an einer Forderung nach pauschalen Bonitätsprüfungen in § 6 GasNZV, wenn die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur in ihrem Schreiben vom 31. März 2009 an die Netzbetreiberverbände diese bisherige Praxis verurteilt hat?

Der vom Bundeskabinett am 19. Mai 2010 beschlossene Entwurf zur Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung sieht keine pauschalen Bonitätsprüfungen vor.

12. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung entschieden, für die Vergabe von Primärkapazitäten und den Handel mit Sekundärkapazitäten durch die Netzbetreiber zwei unterschiedliche Handelsplattformen einzrichten zu lassen, wenn auf beiden Plattformen die gleichen Produkte für die gleichen Händler und Lieferanten angeboten werden?

Die Vergabe von Primärkapazität erfolgt zwischen Netzbetreiber und Transportkunden. Sekundärkapazitäten werden zwischen Transportkunden gehandelt. Primärkapazität und Sekundärkapazität unterscheiden sich daher deutlich voneinander, weil Verträge zwischen unterschiedlichen Handelspartnern abgeschlossen werden. Der Entwurf der Bundesregierung zur Gasnetzzugangsverordnung gewährleistet eine effiziente Vergabe sämtlicher Kapazitäten, indem beide Verfahren organisatorisch eng zusammengeführt werden.

13. Auf welcher Berechnungsgrundlage und unter Berücksichtigung welcher Kosten für den Netzbetreiber wurde in § 36 Absatz 4 Satz 2 GasNZV die Höhe der Reservierungsgebühr für Kapazitätsreservierungen festgelegt?

Die Reservierungsgebühr entspricht in ihrer Höhe der entsprechenden Gebühr für die Reservierung von Kapazitäten im Stromnetz, die in der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vorgesehen ist.

14. Sieht die Bundesregierung durch die Regelungen des § 36 Absatz 4 Satz 2 GasNZV die Gefahr, dass Investitionen in neue Gaskraftwerke unwirtschaftlich werden, und wenn nein, warum nicht?

Nein, der Entwurf zur Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung, der am 19. Mai 2010 von der Bundesregierung beschlossen wurde, erhöht die Sicherheit für Investitionen in neue Gaskraftwerke. Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund der Angemessenheit der Investitionen keine Gefahr besteht, dass Investitionen in neue Gaskraftwerke unwirtschaftlich werden.

15. Wie will die Bundesregierung willkürliche oder unbegründete Ablehnungen von Anträgen auf Netzanschluss ausschließen, wenn sie in § 36 GasNZV, anders als in § 31 GasNZV, den Petenten keine Möglichkeiten einräumt, Ablehnungen zu überprüfen?

Der Verstoß gegen die Verordnung wäre ein missbräuchliches Verhalten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und kann von der Bundesnetzagentur verfolgt werden.

16. Warum spricht die Bundesregierung in § 46 GasNZV in Bezug auf die Verweigerung des Netzzugangs von „Gasversorgungsunternehmen“, wenn der Netzzugang nach dem geltenden Netzzugangssystem vom Gasnetzbetreiber angeboten wird?

Die Regelung gestaltet das Verfahren nach § 25 des Energiewirtschaftsgesetzes aus und greift daher den Wortlaut in dieser Regelung auf.

17. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung gegenwärtig angesichts der zu Neige gehenden Erdgasvorkommen in Deutschland, Dänemark, Holland und der Nordsee beim Ausbau des Ferngasleitungsnetzes in Deutschland (bitte begründen)?

Damit die Ferngasleitungsnetze auch zukünftig die unter Versorgungssicherheits-, aber auch Wettbewerbsgesichtspunkten gestellten Anforderungen erfüllen können, sind Investitionen in die Ferngasleitungsnetze erforderlich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Investitionstätigkeit ein Kernbereich wirtschaftlichen Handelns ist, der weiterhin in der Verantwortung der Unternehmen bleiben muss. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass der regulatorische Rahmen Investitionen nicht erschwert. Bereits die Anreizregulierungsverordnung sieht daher für bestimmte wichtige Investitionen so genannte Investitionsbudgets vor. Angesichts der Bedeutung einer gut ausgebauten Netzinfrastruktur, um auch zukünftig die hohe Versorgungsqualität zu erhalten, beobachtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Wirkungen der Regulierung genau, um erforderlichenfalls rechtzeitig gegensteuern zu können. Zudem ist die Investitionsfrage durch die Bundesnetzagentur vor Beginn der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung zu evaluieren.

18. Wie und nach welchem Verfahren überprüft die Bundesnetzagentur die Einhaltung der geltenden Entflechtungsvorschriften, und wie setzt sie sie durch?

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sowie rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben gemäß § 6 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Unabhängigkeit des Netzbetreibers vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sicherzustellen. Ein zentrales Mittel zur Überprüfung der Entflechtung ist die Auswertung des Gleichbehandlungsprogramms und der Gleichbehandlungsberichte, die die Unternehmen der jeweils zuständigen Behörde vorlegen. Bei Verstößen gegen die Entflechtungsregeln können Verfahren gegen die Unternehmen durch die Regulierungsbehörden eingeleitet werden. Die Durchsetzung erfolgt auf Grundlage des § 65 EnWG, wonach die Bundesnetzagentur die Unternehmen auffordern kann, ein Verhalten, das gegen die Verpflichtungen des EnWG verstößt, abzustellen bzw. Maßnahmen anordnet, die zur Einhaltung der Verpflichtung seitens des Unternehmens führen.

19. Auf welche Ursachen führt die Bundesregierung den nach Angaben der Bundesnetzagentur signifikanten Rückgang der Investitionen in das Fernleitungsnetz für Gas (467 Mio. Euro in 2007; 301 Mio. Euro in 2008; 80 Mio. Euro in 2009) zurück?

Es ist nicht zutreffend, dass die Investitionen im Jahr 2009 auf 80 Mio. Euro zurückgegangen sind. Nach Erhebungen der Bundesnetzagentur (Monitoringbericht 2009) werden die durchschnittlichen Investitionen pro Jahr sogar von ca. 300 Mio. Euro auf ca. 550 Mio. Euro p. a. für den Zeitraum 2009 bis 2011 stei-

gen. Die Summe von 80 Mio. Euro für 2009 bezieht sich allein auf die Gesamtsumme der Erweiterungsinvestitionen, für die im Rahmen der Anreizregulierung sog. Investitionsbudgetanträge eingereicht worden sind. In diesem Betrag sind noch nicht die Investitionen in sog. überregionale Ferngasleitungsnetze, die den grenzüberschreitenden Gastransport und damit die Versorgungssicherheit sicherstellen, enthalten. Der Betrag von 80 Mio. Euro für das Jahr 2009 bildet daher lediglich einen Teilbetrag der tatsächlich viel höheren Investitionssumme ab.

20. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Investitionen in Fernleitungsnetze und den sehr langen von der Bundesnetzagentur vorgeschriebenen Abschreibungszeiten von 55 Jahren, und wenn ja, sieht sie hier Handlungsbedarf?

Ein Rückgang der Investitionen liegt nicht vor (siehe Antwort zu Frage 19). Daher kann ebenfalls kein Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Investitionen und den Abschreibungsdauern bestehen.

21. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Investitionen in Fernleitungsnetze und der Tatsache, dass nach § 23 Absatz 1 der Anreizregulierungsverordnung, die mit diesen Investitionen im Zusammenhang stehenden Betriebskosten, wie z. B. für Verdichterstationen, nicht auf die Erlösobergrenze angerechnet werden, und wenn ja, sieht sie hier Handlungsbedarf?

Ein Rückgang der Investitionen in Fernleitungsnetze ist nicht erkennbar. Dennoch beobachtet das innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Wirkung der regulatorischen Rahmenbedingungen genau.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des stockenden Ausbaus der Ferngasnetze und der Grenzkuppelstellen auf die Entwicklung der Gaspreise in Deutschland?

Die Gaspreise sind in Deutschland weit überwiegend an den Ölpreis gekoppelt, dennoch kann zunehmender Wettbewerb sich dämpfend auf die Gaspreise auswirken. Die vom Bundeskabinett am 19. Mai 2010 beschlossene Verordnung zur Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung sieht Maßnahmen vor, die gewährleisten, dass die vorhandenen Kapazitäten an Grenzübergangspunkten und in Fernleitungsnetzen optimal genutzt werden. Die optimale Bewirtschaftung vorhandener Kapazitäten dürfte in vielen Fällen den Ausbau von Kapazitäten an den Grenzübergangspunkten entbehrlich machen, so dass in solchen Fällen sich ein Ausbau gegebenenfalls kostensteigernd auswirken könnte.

